

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 237

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. Mai 2013

Nr. 12, 20. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung - 1. Quartal 2013

Berkenbrück	Seite 1
Briesen (Mark)	Seite 1
Jacobsdorf	Seite 1
Madlitz-Wilmersdorf	Seite 1

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Schwarzer Weg“ nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Seite 2

Werden Sie Wahlhelfer zur Bundestagswahl am 22. September 2013 Seite 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2013 Seite 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2013 Seite 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2013 Seite 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2013 Seite 6

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2012 Seiten 7-8

Amtliche Mitteilung – I. Quartal 2013

Berkenbrück

GV-Sitzung am 20.03.2013 - Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 3/2013** Fortentwicklung der E.ON edis AG
- Nr. 4/2013** Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 5/2013** Abschließender Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 6/2013** Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Reiter- und Urlaubsstation Berkenbrück“
- Nr. 7/2013** Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (BP) „Reiter- und Urlaubsstation Berkenbrück“
- Nr. 8/2013** Kauf einer Schrankwand für die Kindertagesstätte „Löwenzahn“

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 25.03.2013 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 1/2013** Fortentwicklung der E.ON edis AG
- Nr. 6/2013** Bestätigung der überplanmäßigen Ausgaben für das Bauvorhaben (BV) Umfeldgestaltung Frankfurter Straße 13/14 in Briesen
- Nr. 7/2013** Einleitung des Aufstellungsverfahrens nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und Bestätigung des Entwurfes 1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Wohngebiet Schwarzer Weg“ und dessen öffentliche Auslegung
- Nr. 12/2013** Baubeschluss zur Baumaßnahme „Herstellung einer Urnengemeinschaftsanlage und Ausbau eines zusätzlichen Querweges“ auf dem Friedhof in Briesen

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 14.03.2013 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 1/2013** Fortentwicklung der E.ON edis AG
- Nr. 2/2013** Aufhebung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes „Windpark Pillgram“
- Nr. 3/2013** Umgang mit Anträgen auf Befreiung/Ausnahme von der Veränderungssperre im Gebiet des Bebauungsplanes (BP) „Windpark Pillgram“
- Nr. 4/2013** Abriss der Scheune am Vorlaubenhaus, OT Pillgram

Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 05.02.2013 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 1/2013** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
- Nr. 2/2013** Vereinbarung „Verbesserung der Verkehrsbedingungen der K 6736 Abschnitt 30“ zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
- Nr. 3/2013** Zuschuss zur Herstellung einer Entwässerungsanlage hinter den Grundstück Dorfstraße 1, 1a, 3 und 5 im OT Falkenberg

GV-Sitzung am 19.03.2013 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- Nr. 5/2013** Fortentwicklung der E.ON edis AG

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Schwarzer Weg“ nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 25.03.2013 die Aufstellung des Bauleitverfahrens der 1. Änderung des BP „Schwarzer Weg“ und den Entwurf (Stand: 25.03.13) der 1. Änderung des BP gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr
einsehen, ihm wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die Änderung des BP soll nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Briesen, den 04.04.2013

gez. Stumm
Amtdirektor



Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich.

Das Gebiet des BP befindet sich nordwestlich der Ortslage Biegen an der Gemeindestraße „Siedlerweg“. Die 1. Änderung betrifft den westlich am Siedlerweg liegenden Bereich (sh. Kartenausschnitt) des BP und hier die Flurstücke (Grundkarte des BP = Katasterkarte vom 10.06.1996) der Flur 5, Gemarkung Biegen: 48, 49, 50/1, 52/3 und 53 - alle teilweise sowie die Flurstücke 50/2, 52/1, 52/2 - alle vollständig. Gemäß aktueller Katasterkarte (Stand: 01.01.2013) sind von der Änderung die Flurstücke 52/3, 195, 196, 200, 201, 272 - alle teilweise sowie die Flurstücke 50/2, 52/2, 187, 188, 193 und 194 - alle vollständig, der Flur 5, Gemarkung Biegen betroffen.

Ziel und Zweck der Planung ist die städtebauliche Einordnung des Bauvorhabens des Antragstellers in den BP und die daraus folgende Aktualisierung/Anpassung der Festsetzungen des BP.

Die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Planänderung werden vom privaten Antragsteller getragen.

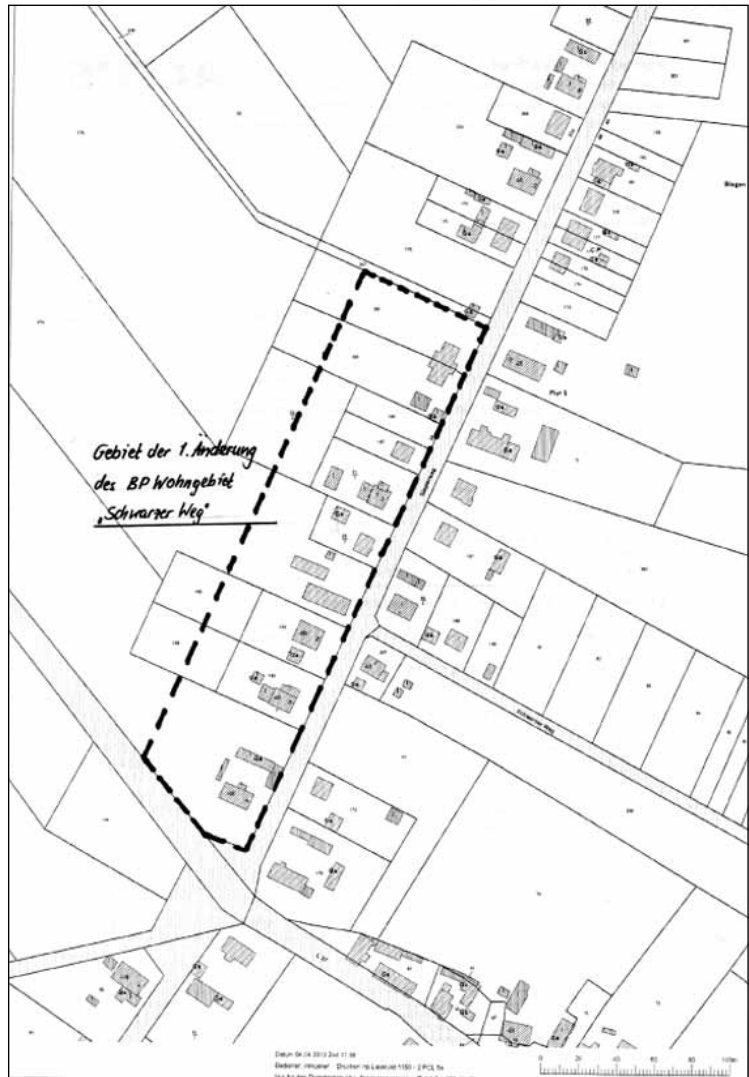
Der Entwurf der 1. Änderung des BP wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Bauamt, Obergeschoss, Treppenflur und Zimmer 15, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen

in der Zeit vom **13.05.2013 bis 14.06.2013**

öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann den Entwurf zu folgenden Zeiten:

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag
von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr



Werden Sie Wahlhelfer zur Bundestagswahl am 22. September 2013

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für die Bundestagswahl am 22. September 2013 werden wieder in allen Ortschaften unserer Gemeinden Wahlhelfer gesucht. Jeder Ort wird einen Wahlbezirk bilden und in jedem Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand tätig sein.

Die Arbeit der Wahlvorstände ist ehrenamtlich. Der persönliche Einsatz wird durch die Zahlung eines Erfriechungsgeldes gewürdigt.

Mitglieder des Wahlvorstandes müssen wahlberechtigt sein, d.h. am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten möglichst Einwohner der Gemeinde sein.

Wenn Sie sich für diese verantwortungsvolle und interessante Tätigkeit interessieren, dann wenden Sie sich bitte, unter Angabe Ihrer persönlichen Daten an die Wahlleiterin im Amt Odervorland in Briesen, Bahnhofstraße 3 oder auch per Mail, amt-odervorland@t-online.de Stichwort: „Wahlhelfer“.

Briesen, den 20.03.2013

gez. Peter Stumm
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.316.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.339.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzplanhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.482.200,00 €
Auszahlungen auf	1.246.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.240.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.198.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	242.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	36.100,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	610 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	317 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	300 v. H.

§ 6 Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €
 festgesetzt.

Berkenbrück, den 11.12.2012

gez. Stumm
Amtsdirktor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2013 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2013 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 25.03.2013

gez. Stumm
Amtsdirktor

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen vom 10.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.853.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.033.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
- im **Finanzplanhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.528.700,00 €
Auszahlungen auf	4.276.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|-----------------------------------------------------|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.745.700,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.862.000,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 783.000,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.224.800,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 190.000,00 € |

- | | |
|--------------------------------------------------------|--------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 618 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 368 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 270 v. H.

§ 6

Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €
 festgesetzt.

Briesen, den 11.12.2012

gez. Stumm
 Amtsdirektor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2013 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2013 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 25.03.2013

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.275.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.238.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	41.700,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzplanhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.532.700,00 €
Auszahlungen auf	2.558.300,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.227.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.154.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	304.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	262.200,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	141.400,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 278.500,00 € festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	385 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	315 v. H.

§ 6

Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 150.000,00 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

Jacobsdorf, den 13.12.2012

gez. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2013 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2013 kann in den Räumen des Amtes Odertorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 25.03.2013

gez. Stumm
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf vom 05.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf 987.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf 1.025.900,00 €

außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im **Finanzplanhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf 1.037.300,00 €
Auszahlungen auf 1.016.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 978.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 972.600,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 58.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.500,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 36.800,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 694 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 319 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 300 v. H. |

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €
 festgesetzt.

Briesen, den 07.02.2013

gez. Stumm
Amdtdirektor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2013 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2013 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 25.03.2013

gez. Stumm
Amdtdirektor

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	1.180.000	13.500	0	1.193.500
ordentliche Aufwendungen	1.196.200	29.700	12.800	1.213.100
außerordentliche Erträge	0	136.300	0	136.300
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	1.234.100	410.000	0	1.644.100
die Auszahlungen	1.466.200	388.600	0	1.854.800
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.164.900	13.500	0	1.178.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.176.200	17.300	0	1.193.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	69.200	396.500	0	465.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	216.200	371.300	0	587.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	73.800	0	0	73.800
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 610 v. H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 317 v. H.
3. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 5

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird bei 50.000 Euro festgesetzt.

Briesen, den 26.09.2012

gez. Stumm
 Amtsdirektor



Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Nachtragshaushaltsplan 2012 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 25.03.2013

gez. Stumm
 Amtsdirektor

**Bekanntmachung
 der Nachtragshaushaltssatzung 2012**

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
 Sitz: Briesen/Mark,
 Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
 und Verlag
 Mixdorfer Straße 1,
 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
 Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.